

Entgelt- und Benutzungsordnung des Museums Schloss Ehrenstein

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S 429, 433) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am (Beschluss-Nr.) die Benutzungsordnung für das Museum Schloss Ehrenstein beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Museum ist eine städtische Einrichtung im denkmalgeschützten Objekt „Schloss Ehrenstein“ mit mehreren Fachrichtungen.
- (2) Zum Museum gehören neben den Ausstellungsräumen die Museumsbibliothek, die Museumsdepots und das Museumsarchiv.
- (3) Das Museum im Schloss Ehrenstein ist ein Museum mit mehreren Fachrichtungen.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Das Museum ist für jedermann geöffnet.
- (2) Tieren ist der Zugang verwehrt.

§ 3

Hausrecht

Die Stadt Ohrdruf übt für das Museum im Schloss Ehrenstein das Hausrecht aus. Berechtigte Bedienstete der Stadt gelten als Weisungsberechtigte im Sinne der §§ 123 StGB. Den Anordnungen der Weisungsberechtigten ist Folge zu leisten.

Für die Gewährung von Ordnung und Sicherheit liegt die folgende Hausordnung vor. Die Hausordnung wird gesondert ausgewiesen und ist jedem Besucher am Eingang des Museums zugänglich und kann bei Notwendigkeit durch den Bürgermeister erweitert werden.

1. Besuchern, die unter dem Einfluss von Rausch- und Betäubungsmitteln stehen ist der Zugang verwehrt. Die Feststellung erfolgt nach billigem Ermessen durch die Museumsmitarbeiter aufgrund einer Sichtkontrolle bzw. der Wahrnehmung ungewöhnlichen Verhaltens.

2. Das Rauchen ist in allen Räumen des Gebäudes und dem Schlossturm verboten.
3. Das Berühren von Ausstellungsgegenständen und das Überschreiten der Absperrungen ist untersagt.
4. Bei Schäden, die nachweislich durch den Benutzer herbeigeführt werden, haftet die Person entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder, auch wenn diese das Museum im Rahmen eines Schul- oder Kindergartenausfluges besuchen.
5. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten dieser öffentlichen Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).
6. Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters ist im gesamten Bereich der gemeindeeigenen Räumlichkeiten verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens des Grundstückes der und dem sofortigen Ausschluss der Benutzung geahndet.

§ 4

Entgeltspflicht

- (1) Für den Besuch des Museums wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Führungen werden als Gesamtführungen, Schloss- und Stadtführungen und Führungen zu den einzelnen Fachgebieten angeboten und sind ebenfalls entgeltpflichtig.
- (3) Der Besucher kann über das Angebot einer Führung selbst entscheiden.
- (4) Als Quittung für das entrichtete Entgelt erhält der Besucher eine Eintrittskarte.

§ 5

Zeitpunkt und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist vor Beginn der Führung bzw. vor dem Betreten der Ausstellungsbereiche fällig.
- (2) Die Eintrittskarten werden an der Kasse des Museums ausgestellt.

(3) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Besuch des Museums, oder der Stadtführung am Lösungstag.

§ 6 Entgelte

Entgeltpflichtig ist der Besucher des Museums und derjenige, der eine Führung in Anspruch nimmt.

Es gelten die nachfolgenden Entgelte:

Eintrittspreise des Museums Schloss Ehrenstein:

Preis/ Kategorie	Einzelticket	Familienticket (2 Erw. + 2 minderjährige Kinder, älter als 10 Jahre) ⁽³⁾	ermäßigtes Ticket ^(1;4) (Menschen mit Behinderungen, Schüler)
Eröffnungspreis	8 €	20 €	5 €
ab 2021 mit Bach-Ausst.	10 €	30 €	8 €
ab 2022 mit TUP-Ausst.	12 €	40 €	10 €
Stadtführung			
Preisauflschlag für Turm- besteigung (nur im Rah- men einer Führung mög- lich)	5 € pro Ticket	5 € pro Ticket	5 € pro Ticket
Aufschlag für Sonderaus- stellungen, Vorträge, Ver- anstaltungen	5 € pro Ticket, Ab- weichungen the- menspezifisch möglich	5 € pro Ticket, Abwei- chungen themenspezi- fisch möglich	Keine Ermäßigung
Führungstarif pro Füh- rung (Schloss oder Stadt)	50 € pro Führung + Individualticket pro teilnehmende Person zzgl. wei- terer Leistungen lt. Tabelle „Führungszuschläge“ ⁽²⁾		
Kombiticket Stadtführung & Schlossführung	100 € pro Führung + Individualticket pro teilnehmende Person zzgl. weiterer Leistungen lt. Tabelle „Führungszuschläge“ ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Die Berechtigung auf den Erwerb eines Tickets zum ermäßigten Preis ist durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes nachzuweisen.

⁽²⁾ Für Führungen benötigt jeder Einzelticketverpflichtete Teilnehmer ein Ticket der entsprechenden Kategorie. Zusätzlich zu diesem persönlichen Eintrittsentgelt fallen Zuschläge für Führungen laut der nachfolgenden Tabelle an.

⁽³⁾ Kinder unter 10 Jahren erhalten freien Eintritt.

⁽⁴⁾ Begleitpersonen von angemeldeten Reisegruppen (z.B. Reiseleitung, Busfahrer) erhalten freien Eintritt.

Führungszuschläge:

Grundpreis (seit 01.06.2020): Führung durch das Schloss oder die Stadt Dauer: ca. 1 Stunde Sprache: deutsch oder englisch Teilnehmeranzahl: max. 30 Personen	Jeweils 50,00 € in deutscher oder englischer Sprache ab der 31. Person wird die doppelte Gebühr erhoben
Führungen im Kostüm oder zu Sonderthemen	Grundpreis der Führung plus zzgl. 25,00 €
weitere Sprachen	Grundpreis der Führung plus zzgl. 25,00 €
verlängerte Führung (Dauer ca. 2 Stunden)	Grundpreis der Führung plus zzgl. 50,00 €
Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	Grundpreis der Führung plus zzgl. 50,00 €
Stornierungsgebühren für Buchungen von Führungen	bis 7 Tage vorher: unentgeltlich ab 2-6 Tage vorher: 50 Prozent der Führungsgebühr einen Tag davor: 100 Prozent der Führungsgebühr

Für das Verlieren bzw. die Zerstörung eines Schließfachschlosses (Schließfachschlüssels) wird pauschal eine Reparaturgebühr i.H.v. 100,00 € erhoben. Diese ist unverzüglich vor Ort zu zahlen.

§ 7

Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den

gez. Stefan Schambach
Bürgermeister

Dienstsiegel